

Regionale Windstromvermarktung: Regionalnachweise im EEG 2017 und Änderungen bei der Stromsteuer

Forum Direktvermarktung und Wertigkeit von Strom

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart und Brüssel

Dr. Martin Altrock



Herr Dr. Altrock berät im Bereich der Erneuerbaren Energien, der Netz- und Marktintegration der Anlagen sowie der Fortentwicklung des Förderrahmens und verbundener Fragestellungen wie z.B. Speicher.

- ▶ Geboren 1968 in Kassel, verh., zwei Kinder
- ▶ 1989 bis 1995 Jurastudium in Heidelberg und Leiden (NL)
- ▶ 1996 bis 1997 Studium der Verwaltungswissenschaften an der DUV Speyer
- ▶ 1995 bis 1997 Referendariat am OLG Karlsruhe
- ▶ 1997 bis 2000 wissenschaftlicher Mitarbeiter und 2001 Promotion an der Universität Heidelberg
- ▶ Seit 2000 Rechtsanwalt bei BBH und seit 2006 Partner

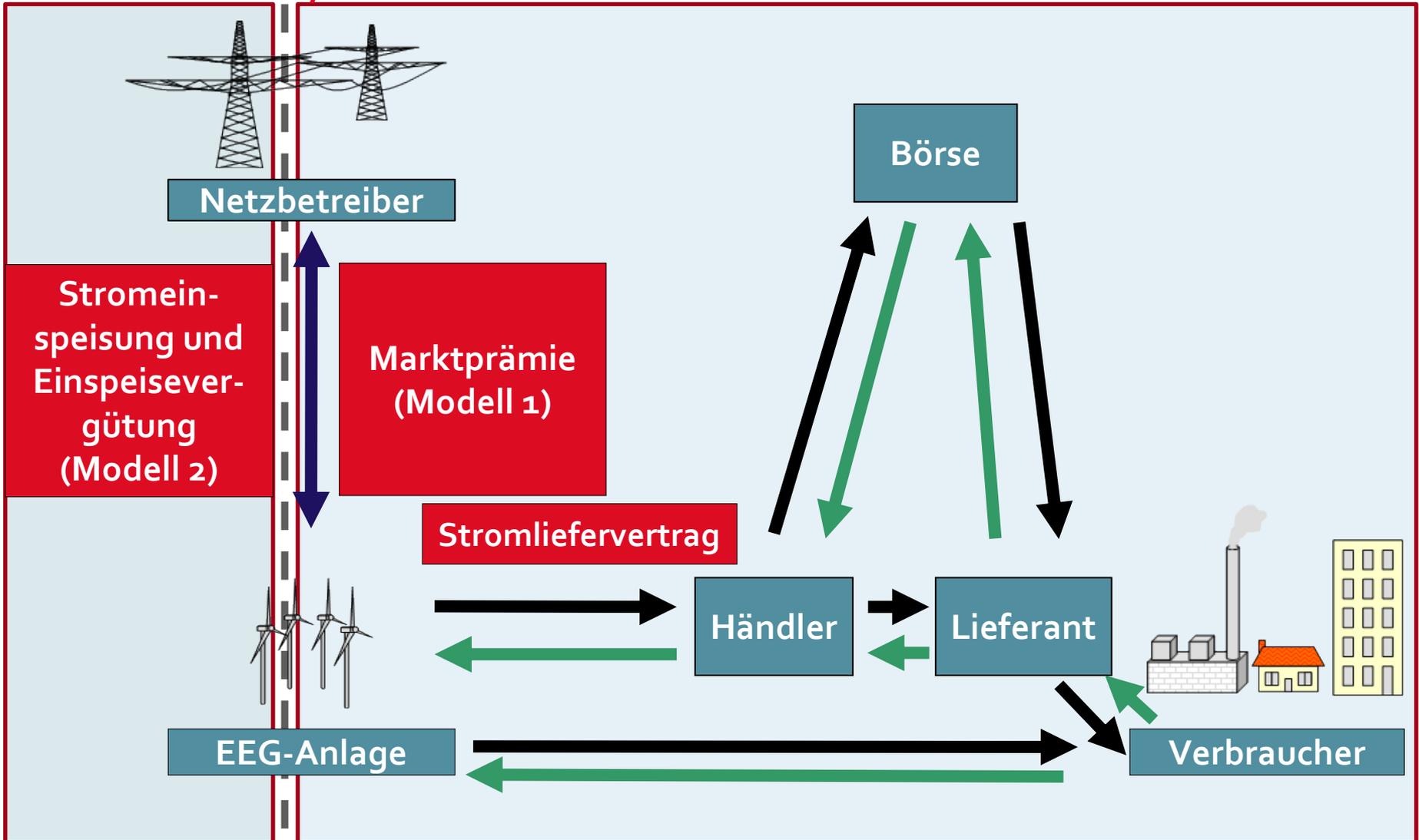
Rechtsanwalt · Mag. rer. publ. · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-96 · martin.altrock@bbh-online.de

Agenda

1. Rechtlicher Rahmen für die regionale Direktvermarktung
2. Änderungen bei der Stromsteuer
3. Regionálnachweise im EEG 2017

Überblick zum Fördermechanismus im EEG 2014/2017



Was ist Direktvermarktung?

- ▶ **Definition im EEG (§ 5 Nr. 9 EEG):**
 - **Direktvermarktung ist Veräußerung von Strom aus EE an Dritte**
 - Keine Direktvermarktung bei Verbrauch des Stroms **durch den Anlagenbetreiber**
 - **Keine Direktvermarktung** im Sinne des EEG bei Veräußerung des Stroms an Dritte, wenn Strom:
 - in **unmittelbarer räumlicher Nähe** verbraucht wird **und**
 - **nicht** durch ein **Netz der allgemeinen Versorgung** durchgeleitet wird

Belieferung von Dritten in „Arealnetzen“

- ▶ Lieferung des Stroms an einen Dritten **vor** dem Verknüpfungspunkt mit dem **allgemeinen Versorgungsnetz** („vor dem Netz“) fällt nicht unter „Direktvermarktung“ i.S.d. EEG
- ▶ Rechtsfolge
 - **Keine Förderung mit Marktprämie** möglich für Mengen, die vor dem Netzverknüpfungspunkt verbraucht werden
 - Ausnahme: *kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe*
 - *Dann bilanzieller Rückbezug des Stroms aus dem Netz notwendig (zuzüglich Netzentgelten und an Netzentgelte geknüpfte Abgaben)*
 - Keine Meldepflichten nach §§ 20 ff. EEG für Mengen, die vor dem Netzverknüpfungspunkt geliefert werden
 - Keine Pflicht zur Einhaltung des festen Anteils nach § 20 Abs. 2 EEG bei teilweiser „Direktvermarktung“ innerhalb des Arealnetzes

Vorteile der Objektversorgung mit Windstrom (ohne Netznutzung)

▶ Erhalten:

- ▶ keine Vergütung,
- ▶ Stromsteuervorteil? (s.u.)
- ▶ kein vNNE

▶ Belastungen entfallen für im Objekt erzeugten Strom:

- ▶ Netzentgelte
- ▶ *Stromsteuer?* (s.u.)
- ▶ Konzessionsabgabe
- ▶ KWK-Umlage
- ▶ § 19 StromNEV-Umlage
- ▶ Offshore-Umlage
- ▶ AbschaltVO-Umlage

- ▶ **EEG-Umlage** muss für gesamte Strommenge gezahlt werden

Agenda

1. Rechtlicher Rahmen für die regionale Direktvermarktung
2. Änderungen bei der Stromsteuer
3. Regionálnachweise im EEG 2017

Stromsteuerbefreiung **oder** EEG-Förderung

- ▶ Gleichzeitige Geltendmachung **EEG-Förderung** und **Stromsteuerbefreiung** nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG (Befreiung für „grüne Netze“ oder dezentrale Anlagen) **nicht** mehr zulässig:
 - Bereits in § 19 Abs. 1a EEG 2014 umgesetzt (durch Strommarktgesetz), Fortführung in § 19 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017
 - **Geltung des § 19 Abs. 1a EEG 2014 rückwirkend zum 01.01.2016**
- ▶ Umsetzung:
 - Keine Prüfpflicht der Hauptzollämter im EEG
 - Pflicht der Netzbetreiber, EEG-Vergütung nicht auszuzahlen, wenn Stromsteuerbefreiung geltend gemacht wird
 - Mitteilungspflicht der Anlagenbetreiber (§ 71 Nr. 2)

Geplante Novelle des StromStG

- ▶ Für 2016 war umfassende Änderung des StromStG/EnergieStG geplant. Hauptanlass war u.a. Umsetzung beihilfenrechtlicher Vorgaben sowie Berücksichtigung der Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität
- ▶ „Nebenbei“ enthält der Entwurf massive Eingriffe in die bestehenden **Stromsteuerbegünstigungen**, u.a.
 - für die **dezentrale Erzeugung** (Anlagen bis 2 MW; § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG) und
 - Für die Erzeugung mit **erneuerbaren Energieträgern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG)

Dezentrale Stromversorgung

§ 8d StromStG-E („Kleinanlagen“)

Derzeit: § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

- ▶ Anlagen bis 2 MW
- ▶ Stromabgabe im räumlichen Zusammenhang
- ▶ BFH: Einspeisung ins öffentliche Versorgungsnetz unschädlich

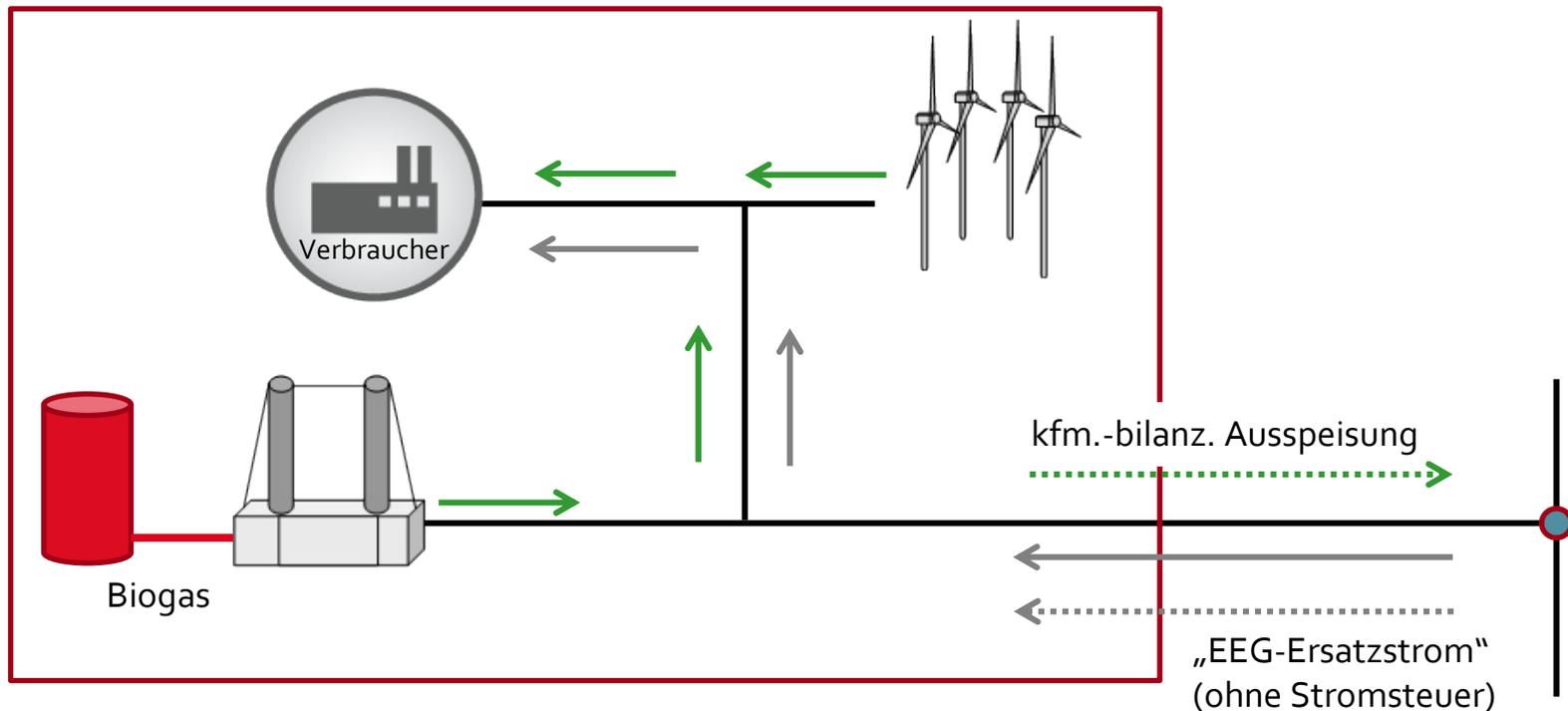
Geplant: § 8d StromStG-E

- ▶ Anlagen **bis 1 MW**
- ▶ Stromabgabe in **unmittelbarer räumlicher Nähe** (wie § 24 EEG 2017)
- ▶ **Keine** Einspeisung in das NdaV
- ▶ *Anlagenbetrieb mit „**Energieerzeugnissen**“ (bedeutet **Ausschluss** von PV, **Wind-**, **Wasserkraft**, **Geothermie**)*

Grüner Strom aus grünem Netz

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG: status quo

- ▶ BMF-Schreiben vom 30.11.2001: Vermischung im Eigennetz schadet nicht
- ▶ BMF-Schreiben vom 19.06.2002: kaufmännisch-bilanzielle Veräußerung nach EEG „unschädlich“, außerdem keine Stromsteuer auf „EEG-Ersatzstrom“



Strom aus erneuerbaren Energieträgern

§ 8e StromStG-E („Grüner Strom aus grünen Netzen“)

Derzeit: § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG

- ▶ Grüner Strom (§ 2 Nr. 7 StromStG) = Erzeugung mit Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, **Deponiegas, Klärgas oder Biomasse**
- ▶ „Ausschließlich“ grünes Netz; BMF: Vermischung im Eigennetz zulässig, in der Praxis daher: Kundenanlage, Arealnetz o.ä.

Geplant: § 8e StromStG-E

- ▶ Grüner Strom (§ 2 Nr. 7 StromStG) = Erzeugung mit Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie oder Erdwärme
- ▶ **Max. 20 MWh** je Betreiber (sonst entfällt Befreiung vollständig, gilt wohl auch, wenn keine EEG-Förderung beansprucht wird)
- ▶ Stromabgabe in unmittelbarer räumlicher Nähe und keine Einspeisung in das NdaV
- ▶ **Meldepflicht** für Anlagen-betreiber und Netzbetreiber der **nicht eingespeisten Menge**

Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG

- ▶ Formale Voraussetzung: Steuerbefreiung, wenn Erlaubnis (konstitutiv! § 9 Abs. 4 StromStG)
- ▶ Begriffsbestimmung in § 12 Abs. 1 StromStV:
 - u.a. in Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit verwendeter Strom (insb. Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung oder Rauchgasreinigung)
- ▶ BFH, Urteil vom 06.10.2015 zu Stromverbrauch im Wechselrichter einer PV-Anlage
 - Wechselrichter ist Neben- und Hilfsanlage zur Stromerzeugung
 - Anwendung auf andere Anlagen?

Agenda

1. Rechtlicher Rahmen für die regionale Direktvermarktung
2. Änderungen bei der Stromsteuer
3. Regionálnachweise im EEG 2017

Was ist ein Regionálnachweis?

- ▶ § 3 Nr. 38 EEG 2017:

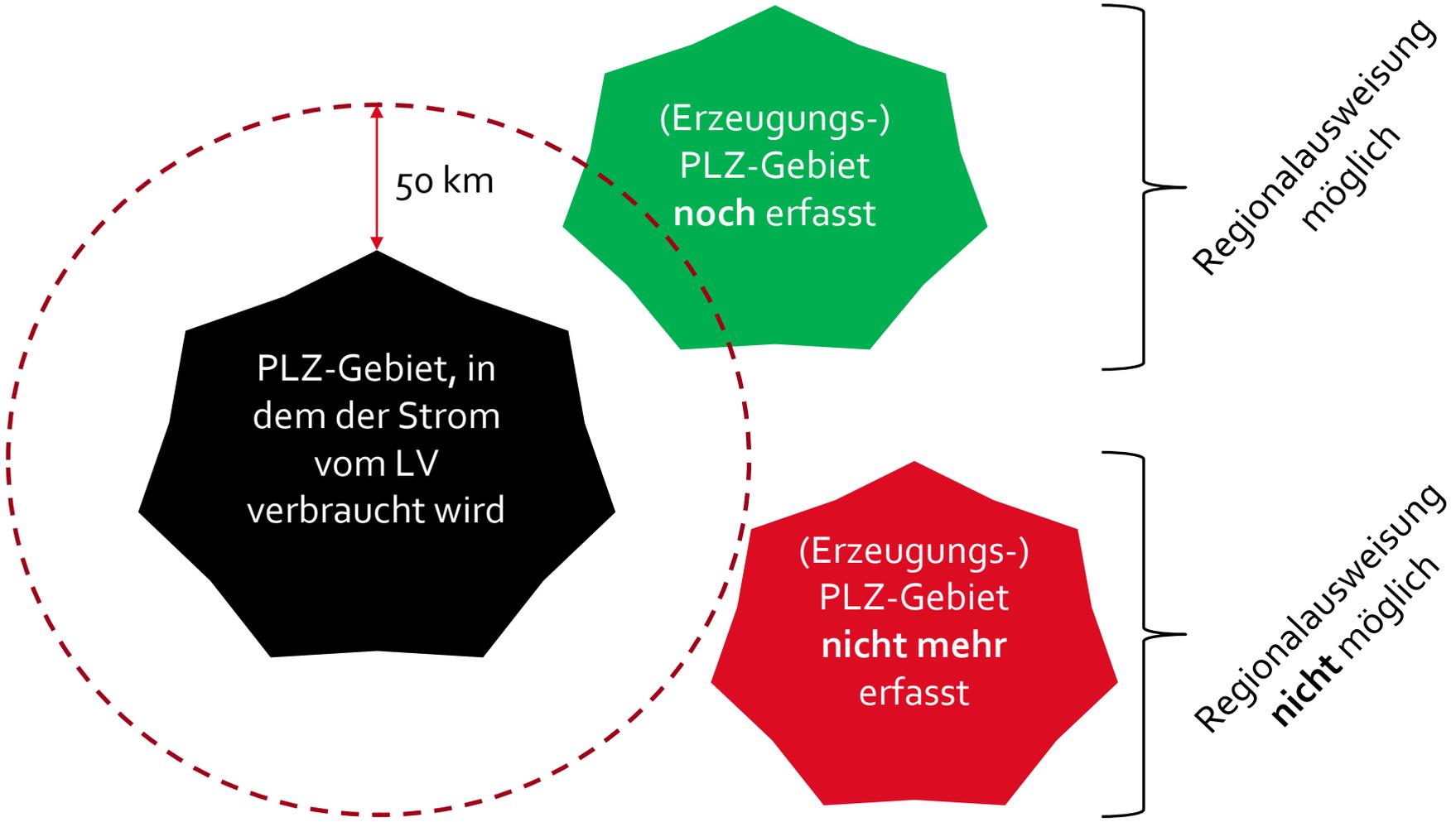
*„ein **elektronisches Dokument**, das ausschließlich dazu dient, im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber einem Letztverbraucher **die regionale Herkunft** eines bestimmten Anteils oder einer bestimmten Menge des verbrauchten **Stroms aus erneuerbaren Energien nachzuweisen**“*

- ▶ Separates Dokument, das unabhängig von Herkunftsnachweis besteht
- ▶ Verwendung ausschließlich für die Stromkennzeichnung

Regionale Voraussetzungen für Verwendung

- ▶ Verwendung der Regionalnachweise nur für Strom, der aus Anlage stammt, die sich in Region des belieferten Letztverbrauchers befindet: Regionaler Zusammenhang zwischen **Anlage** und **Verbraucher**
- ▶ Komplexes Verfahren zur Bestimmung der Regionen über Postleitzahlengebiete (§ 79a Abs. 6 EEG 2017):
 - **Region umfasst alle Postleitzahlengebiete**, die sich ganz oder teilweise im **Umkreis von 50 km** um Postleitzahlengebiet befinden, in dem der Letztverbraucher den Strom verbraucht
 - UBA bestimmt und veröffentlicht für jedes Postleitzahlengebiet, welche weiteren Postleitzahlengebiete zur Region gehören: Dabei soll **gesamte Gemeinde** erfasst werden, wenn sich Gemeinde über mehrere Postleitzahlengebiete erstreckt

Bestimmung der Region



Nachweis und Meldepflichten zur Region

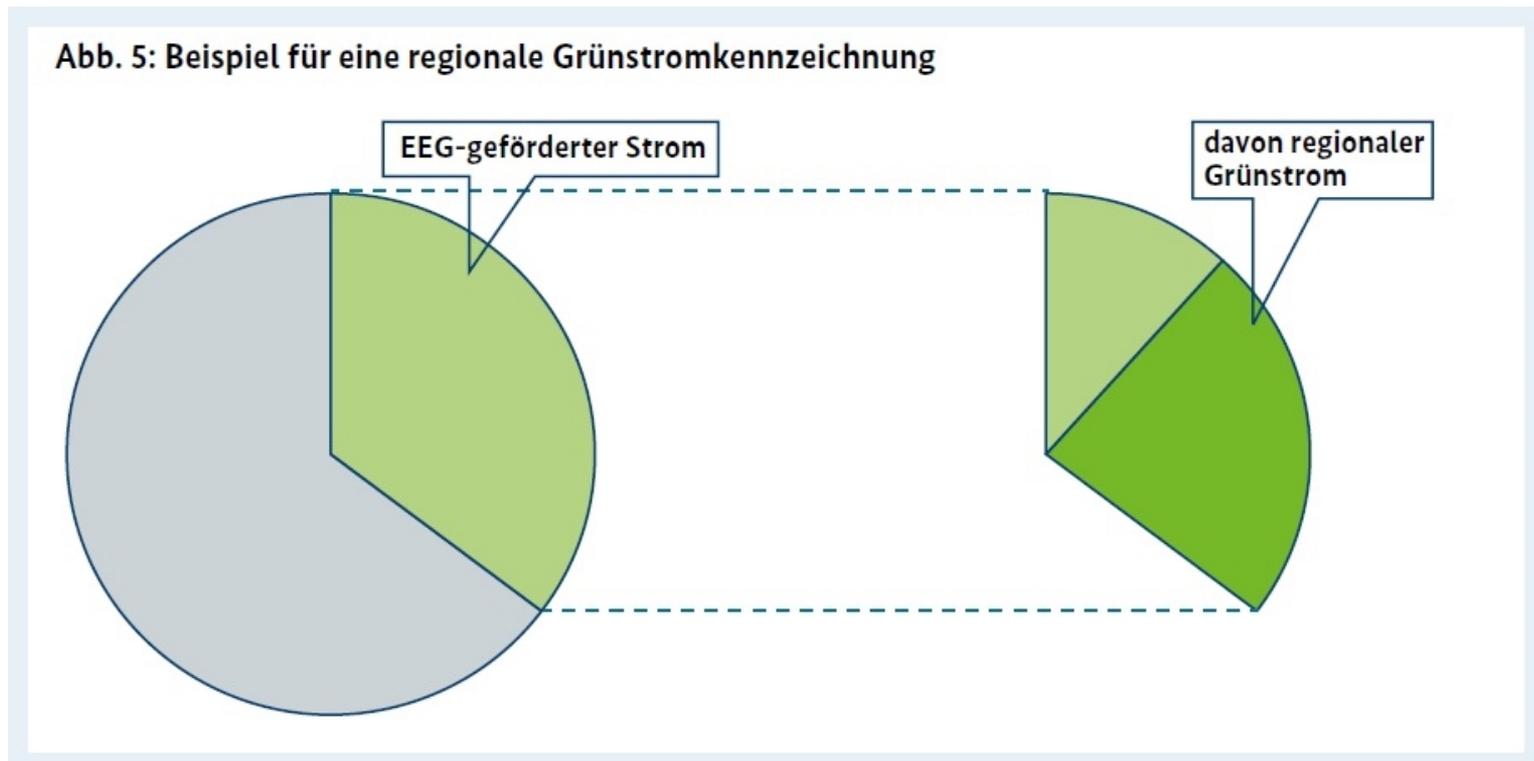
- ▶ EVU muss sicherstellen, dass für verwendete Regionalnachweise eine entsprechende Strommenge in der Region der Anlage an Letztverbraucher geliefert wurde
 - Für bundesweit tätige Stromlieferanten Herausforderung, dass im Umkreis um kontrahierte EEG-Anlage ausreichend Letztverbraucher beliefert werden
 - Für regional tätige Lieferanten (z. B. Stadtwerke) kommt Kontrahierung von Anlagen um beliefertes Kerngebiet in Frage
- ▶ EVU muss bis 28.02. des Folgejahres an das UBA melden:
 - Regionalnachweise, die für eine Region entwertet werden sollen
 - Strommenge, die das EVU an seine Letztverbraucher in der Region geliefert hat und nach § 78 EEG 2017 als EEG Strom ausweisen muss

Regionálnachweise in der Stromkennzeichnung

- ▶ Regionálnachweise dürfen in Stromkennzeichnung nur dazu verwendet werden, **nach § 78 EEG als EEG-Strom ausgewiesenen Strom** als Strom zu kennzeichnen, der im regionalen Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt wurde
 - „**Umdeklarierung**“ des **EEG-Stromanteils** als Strom, den EVU selbst aus der betreffenden Region liefert
- ▶ Ökostromprodukt mit „100 % Strom aus regionalen EEG-Anlagen“ (nur Einsatz von Regionálnachweisen) ist unzulässig:
 - Für 100 %-Ökostromprodukt ist weiterhin der Erwerb von HKN erforderlich
 - HKN sind für 100 % des Stroms zu erwerben, der an Letztverbraucher geliefert wird

Beispiel für Grünstromkennzeichnung

► Rechtsfolge:



Quelle: Eckpunktepapier des BMWi vom 11.03.2016, S. 6

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Rechtsanwalt Dr. Martin Altrock, Mag. rer. publ., BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 284 096
martin.altrock@bbh-online.de
www.bbh-online.de

Regionale Windstromvermarktung: Regionalnachweise im EEG 2017 und Änderungen bei der Stromsteuer

Forum Direktvermarktung und Wertigkeit von Strom

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart und Brüssel

Dr. Martin Altrock



Herr Dr. Altrock berät im Bereich der Erneuerbaren Energien, der Netz- und Marktintegration der Anlagen sowie der Fortentwicklung des Förderrahmens und verbundener Fragestellungen wie z.B. Speicher.

- ▶ Geboren 1968 in Kassel, verh., zwei Kinder
- ▶ 1989 bis 1995 Jurastudium in Heidelberg und Leiden (NL)
- ▶ 1996 bis 1997 Studium der Verwaltungswissenschaften an der DUV Speyer
- ▶ 1995 bis 1997 Referendariat am OLG Karlsruhe
- ▶ 1997 bis 2000 wissenschaftlicher Mitarbeiter und 2001 Promotion an der Universität Heidelberg
- ▶ Seit 2000 Rechtsanwalt bei BBH und seit 2006 Partner

Rechtsanwalt · Mag. rer. publ. · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-96 · martin.altrock@bbh-online.de

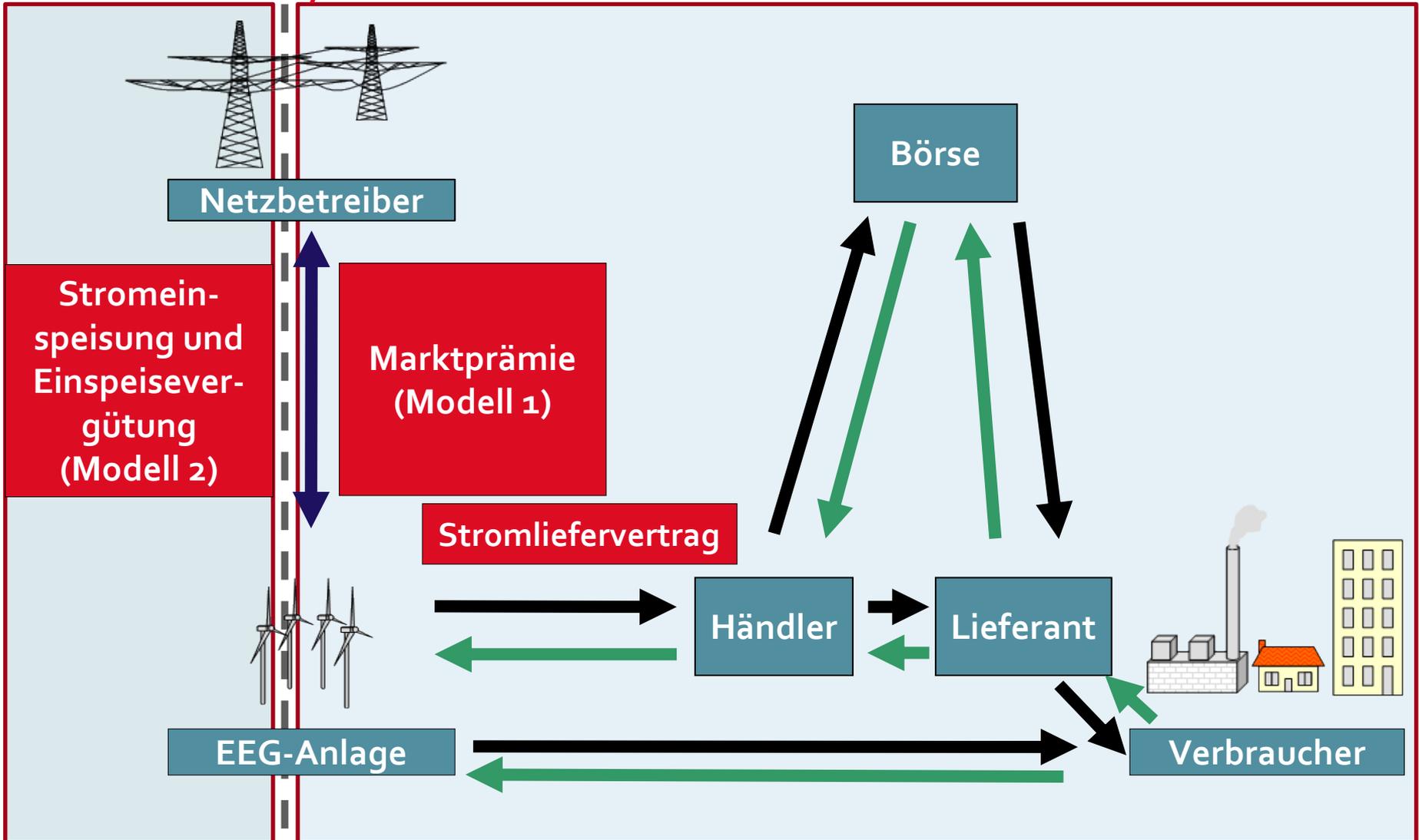
Agenda

1. Rechtlicher Rahmen für die regionale Direktvermarktung
2. Änderungen bei der Stromsteuer
3. Regionálnachweise im EEG 2017

Agenda

1. Rechtlicher Rahmen für die regionale Direktvermarktung
2. Änderungen bei der Stromsteuer
3. Regionálnachweise im EEG 2017

Überblick zum Fördermechanismus im EEG 2014/2017



Was ist Direktvermarktung?

- ▶ **Definition im EEG (§ 5 Nr. 9 EEG):**
 - **Direktvermarktung ist Veräußerung von Strom aus EE an Dritte**
 - Keine Direktvermarktung bei Verbrauch des Stroms **durch den Anlagenbetreiber**
 - **Keine Direktvermarktung** im Sinne des EEG bei Veräußerung des Stroms an Dritte, wenn Strom:
 - in **unmittelbarer räumlicher Nähe** verbraucht wird **und**
 - **nicht** durch ein **Netz der allgemeinen Versorgung** durchgeleitet wird

Belieferung von Dritten in „Arealnetzen“

- ▶ Lieferung des Stroms an einen Dritten **vor** dem Verknüpfungspunkt mit dem **allgemeinen Versorgungsnetz** („vor dem Netz“) fällt nicht unter „Direktvermarktung“ i.S.d. EEG
- ▶ Rechtsfolge
 - **Keine Förderung mit Marktprämie** möglich für Mengen, die vor dem Netzverknüpfungspunkt verbraucht werden
 - Ausnahme: *kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe*
 - *Dann bilanzieller Rückbezug des Stroms aus dem Netz notwendig (zuzüglich Netzentgelten und an Netzentgelte geknüpfte Abgaben)*
 - Keine Meldepflichten nach §§ 20 ff. EEG für Mengen, die vor dem Netzverknüpfungspunkt geliefert werden
 - Keine Pflicht zur Einhaltung des festen Anteils nach § 20 Abs. 2 EEG bei teilweiser „Direktvermarktung“ innerhalb des Arealnetzes

Vorteile der Objektversorgung mit Windstrom (ohne Netznutzung)

▶ Erhalten:

- ▶ keine Vergütung,
- ▶ Stromsteuervorteil? (s.u.)
- ▶ kein vNNE

▶ Belastungen entfallen für im Objekt erzeugten Strom:

- ▶ Netzentgelte
- ▶ *Stromsteuer?* (s.u.)
- ▶ Konzessionsabgabe
- ▶ KWK-Umlage
- ▶ § 19 StromNEV-Umlage
- ▶ Offshore-Umlage
- ▶ AbschaltVO-Umlage

- ▶ **EEG-Umlage** muss für gesamte Strommenge gezahlt werden

Agenda

1. Rechtlicher Rahmen für die regionale Direktvermarktung
2. Änderungen bei der Stromsteuer
3. Regionálnachweise im EEG 2017

Stromsteuerbefreiung **oder** EEG-Förderung

- ▶ Gleichzeitige Geltendmachung **EEG-Förderung** und **Stromsteuerbefreiung** nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG (Befreiung für „grüne Netze“ oder dezentrale Anlagen) **nicht** mehr zulässig:
 - Bereits in § 19 Abs. 1a EEG 2014 umgesetzt (durch Strommarktgesetz), Fortführung in § 19 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017
 - **Geltung des § 19 Abs. 1a EEG 2014 rückwirkend zum 01.01.2016**
- ▶ Umsetzung:
 - Keine Prüfpflicht der Hauptzollämter im EEG
 - Pflicht der Netzbetreiber, EEG-Vergütung nicht auszuzahlen, wenn Stromsteuerbefreiung geltend gemacht wird
 - Mitteilungspflicht der Anlagenbetreiber (§ 71 Nr. 2)

Geplante Novelle des StromStG

- ▶ Für 2016 war umfassende Änderung des StromStG/EnergieStG geplant. Hauptanlass war u.a. Umsetzung beihilfenrechtlicher Vorgaben sowie Berücksichtigung der Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität
- ▶ „Nebenbei“ enthält der Entwurf massive Eingriffe in die bestehenden **Stromsteuerbegünstigungen**, u.a.
 - für die **dezentrale Erzeugung** (Anlagen bis 2 MW; § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG) und
 - Für die Erzeugung mit **erneuerbaren Energieträgern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG)

Dezentrale Stromversorgung

§ 8d StromStG-E („Kleinanlagen“)

Derzeit: § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

- ▶ Anlagen bis 2 MW
- ▶ Stromabgabe im räumlichen Zusammenhang
- ▶ BFH: Einspeisung ins öffentliche Versorgungsnetz unschädlich

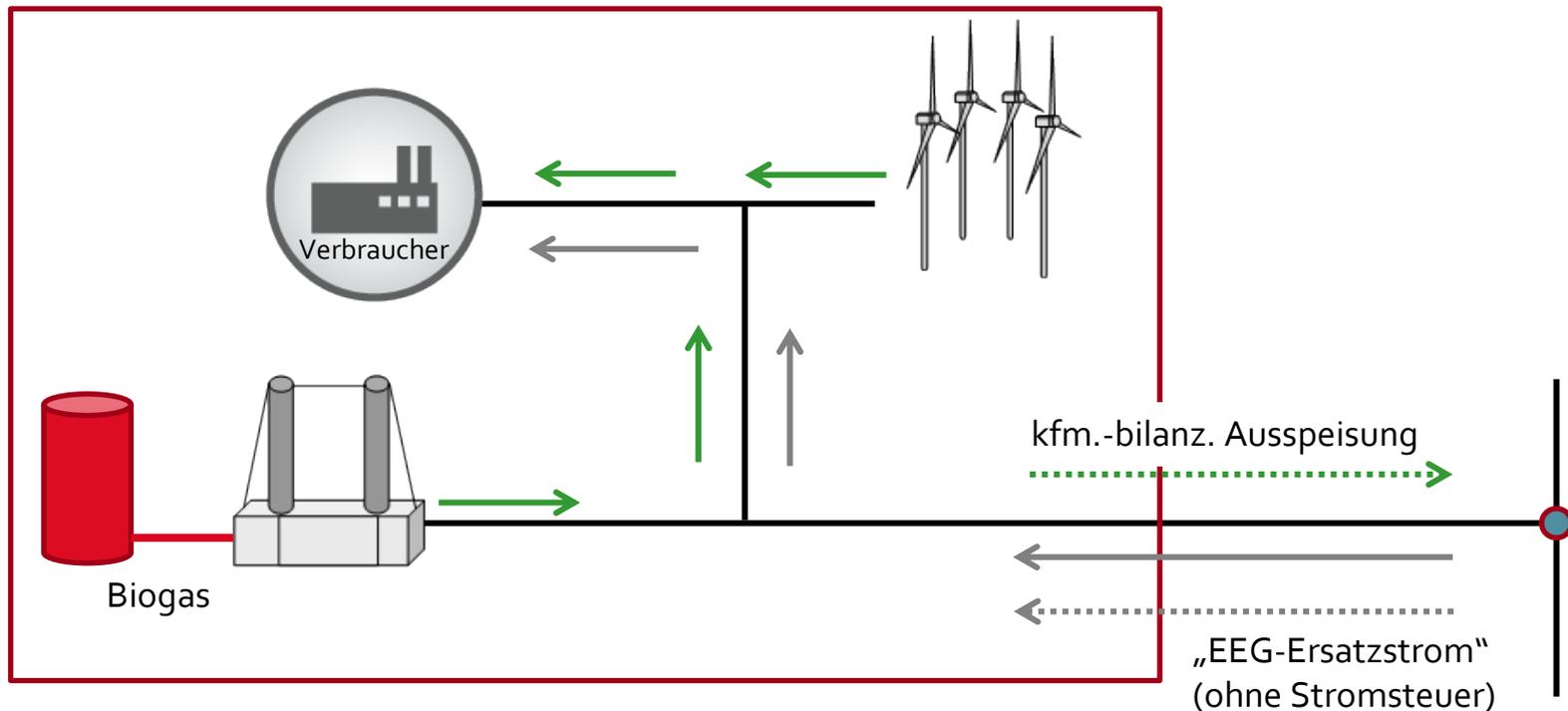
Geplant: § 8d StromStG-E

- ▶ Anlagen **bis 1 MW**
- ▶ Stromabgabe in **unmittelbarer räumlicher Nähe** (wie § 24 EEG 2017)
- ▶ **Keine** Einspeisung in das NdaV
- ▶ *Anlagenbetrieb mit „**Energieerzeugnissen**“ (bedeutet **Ausschluss** von PV, **Wind-**, **Wasserkraft**, **Geothermie**)*

Grüner Strom aus grünem Netz

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG: status quo

- ▶ BMF-Schreiben vom 30.11.2001: Vermischung im Eigennetz schadet nicht
- ▶ BMF-Schreiben vom 19.06.2002: kaufmännisch-bilanzielle Veräußerung nach EEG „unschädlich“, außerdem keine Stromsteuer auf „EEG-Ersatzstrom“



Strom aus erneuerbaren Energieträgern

§ 8e StromStG-E („Grüner Strom aus grünen Netzen“)

Derzeit: § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG

- ▶ Grüner Strom (§ 2 Nr. 7 StromStG) = Erzeugung mit Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, **Deponiegas, Klärgas oder Biomasse**
- ▶ „Ausschließlich“ grünes Netz; BMF: Vermischung im Eigennetz zulässig, in der Praxis daher: Kundenanlage, Arealnetz o.ä.

Geplant: § 8e StromStG-E

- ▶ Grüner Strom (§ 2 Nr. 7 StromStG) = Erzeugung mit Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie oder Erdwärme
- ▶ **Max. 20 MWh** je Betreiber (sonst entfällt Befreiung vollständig, gilt wohl auch, wenn keine EEG-Förderung beansprucht wird)
- ▶ Stromabgabe in unmittelbarer räumlicher Nähe und keine Einspeisung in das NdaV
- ▶ **Meldepflicht** für Anlagen-betreiber und Netzbetreiber der **nicht eingespeisten Menge**

Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG

- ▶ Formale Voraussetzung: Steuerbefreiung, wenn Erlaubnis (konstitutiv! § 9 Abs. 4 StromStG)
- ▶ Begriffsbestimmung in § 12 Abs. 1 StromStV:
 - u.a. in Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit verwendeter Strom (insb. Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung oder Rauchgasreinigung)
- ▶ BFH, Urteil vom 06.10.2015 zu Stromverbrauch im Wechselrichter einer PV-Anlage
 - Wechselrichter ist Neben- und Hilfsanlage zur Stromerzeugung
 - Anwendung auf andere Anlagen?

Agenda

1. Rechtlicher Rahmen für die regionale Direktvermarktung
2. Änderungen bei der Stromsteuer
3. Regionálnachweise im EEG 2017

Was ist ein Regionálnachweis?

- ▶ § 3 Nr. 38 EEG 2017:

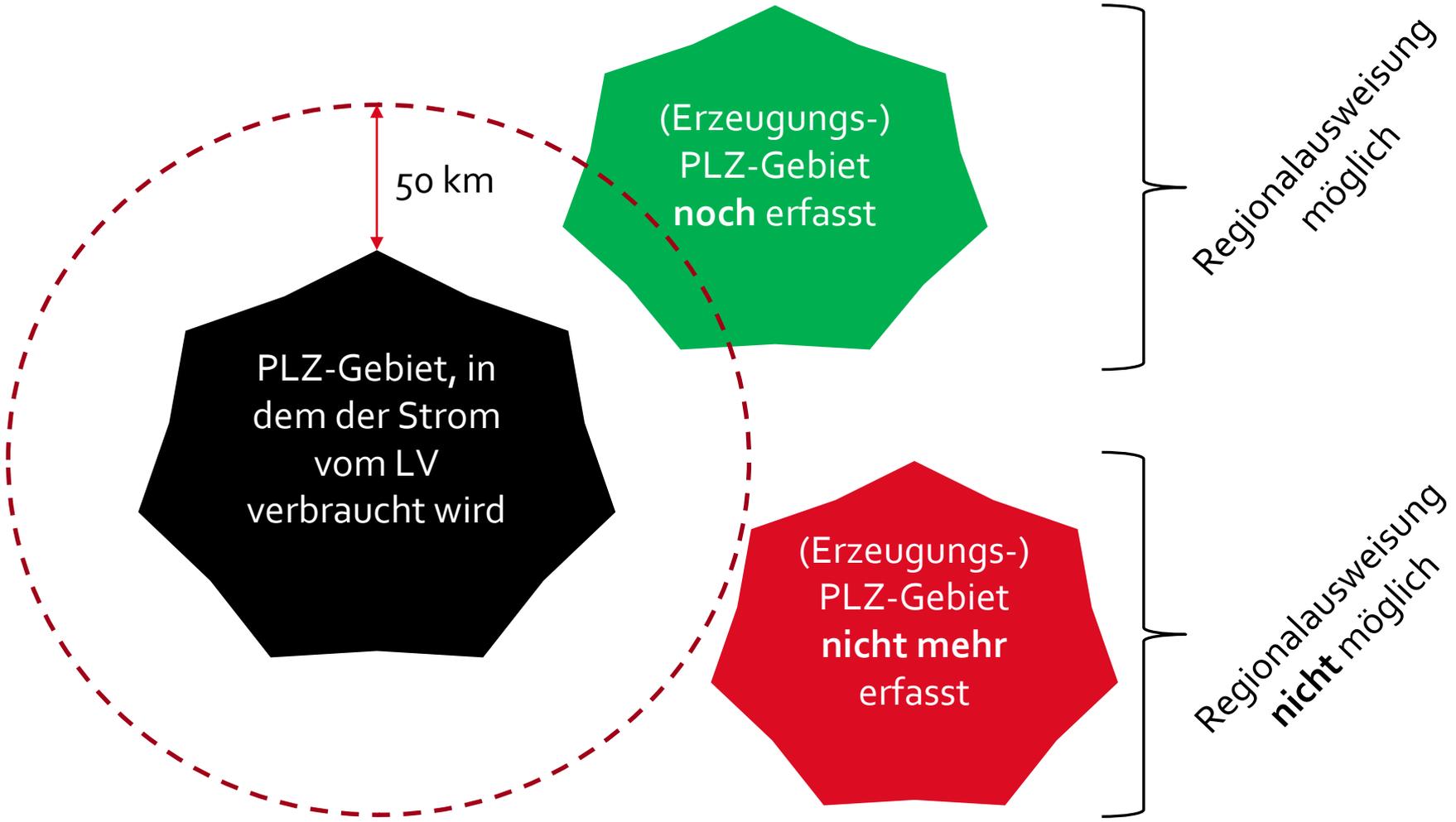
*„ein **elektronisches Dokument**, das ausschließlich dazu dient, im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber einem Letztverbraucher **die regionale Herkunft** eines bestimmten Anteils oder einer bestimmten Menge des verbrauchten **Stroms aus erneuerbaren Energien nachzuweisen**“*

- ▶ Separates Dokument, das unabhängig von Herkunftsnachweis besteht
- ▶ Verwendung ausschließlich für die Stromkennzeichnung

Regionale Voraussetzungen für Verwendung

- ▶ Verwendung der Regionalnachweise nur für Strom, der aus Anlage stammt, die sich in Region des belieferten Letztverbrauchers befindet: Regionaler Zusammenhang zwischen **Anlage** und **Verbraucher**
- ▶ Komplexes Verfahren zur Bestimmung der Regionen über Postleitzahlengebiete (§ 79a Abs. 6 EEG 2017):
 - **Region umfasst alle Postleitzahlengebiete**, die sich ganz oder teilweise im **Umkreis von 50 km** um Postleitzahlengebiet befinden, in dem der Letztverbraucher den Strom verbraucht
 - UBA bestimmt und veröffentlicht für jedes Postleitzahlengebiet, welche weiteren Postleitzahlengebiete zur Region gehören: Dabei soll **gesamte Gemeinde** erfasst werden, wenn sich Gemeinde über mehrere Postleitzahlengebiete erstreckt

Bestimmung der Region



Nachweis und Meldepflichten zur Region

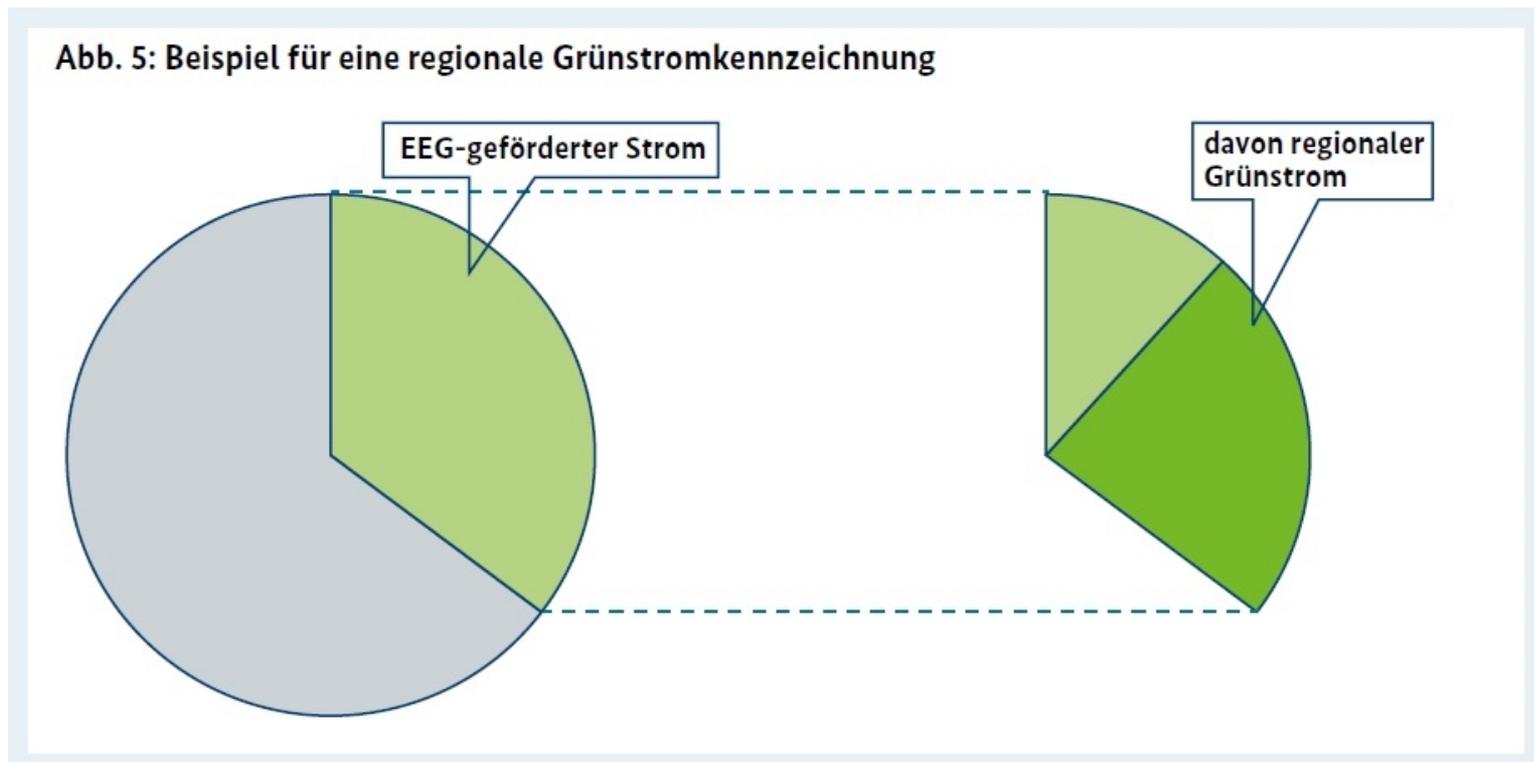
- ▶ EVU muss sicherstellen, dass für verwendete Regionalnachweise eine entsprechende Strommenge in der Region der Anlage an Letztverbraucher geliefert wurde
 - Für bundesweit tätige Stromlieferanten Herausforderung, dass im Umkreis um kontrahierte EEG-Anlage ausreichend Letztverbraucher beliefert werden
 - Für regional tätige Lieferanten (z. B. Stadtwerke) kommt Kontrahierung von Anlagen um beliefertes Kerngebiet in Frage
- ▶ EVU muss bis 28.02. des Folgejahres an das UBA melden:
 - Regionalnachweise, die für eine Region entwertet werden sollen
 - Strommenge, die das EVU an seine Letztverbraucher in der Region geliefert hat und nach § 78 EEG 2017 als EEG Strom ausweisen muss

Regionálnachweise in der Stromkennzeichnung

- ▶ Regionálnachweise dürfen in Stromkennzeichnung nur dazu verwendet werden, **nach § 78 EEG als EEG-Strom ausgewiesenen Strom** als Strom zu kennzeichnen, der im regionalen Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt wurde
 - „**Umdeklarierung**“ des **EEG-Stromanteils** als Strom, den EVU selbst aus der betreffenden Region liefert
- ▶ Ökostromprodukt mit „100 % Strom aus regionalen EEG-Anlagen“ (nur Einsatz von Regionálnachweisen) ist unzulässig:
 - Für 100 %-Ökostromprodukt ist weiterhin der Erwerb von HKN erforderlich
 - HKN sind für 100 % des Stroms zu erwerben, der an Letztverbraucher geliefert wird

Beispiel für Grünstromkennzeichnung

► Rechtsfolge:



Quelle: Eckpunktepapier des BMWi vom 11.03.2016, S. 6

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Rechtsanwalt Dr. Martin Altrock, Mag. rer. publ., BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 284 096
martin.altrock@bbh-online.de
www.bbh-online.de